

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Referat 01 - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Auswirkungen der Kürzungen und Umlage
der städtischen Kosten im Bereich der
Brauchtumpflege auf die Stadtteile und
Vereine**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information über die Verwendung der Zuschüsse und über die sonstigen Leistungen der Stadtverwaltung für Veranstaltungen der Brauchtumpflege in den Stadtteilen zur Kenntnis.

Begründung:

Die Stadt gewährt den Stadtteilvereinen für die Durchführung der Brauchtumsveranstaltungen seit Jahren Zuschüsse. Zuständig ist das OB-Referat. Darüber hinaus werden vom Amt für öffentliche Ordnung (Amt 32) gebührenpflichtige Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt sowie vom Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (Amt 70) kostenverursachende Dienstleistungen erbracht.

I. Gewährung von Zuschüssen der Stadt durch das OB-Referat

Den Stadtteilvereinen werden von der Stadt jährlich Zuschüsse zur Durchführung ihrer traditionellen Veranstaltungen, insbesondere Kerwen, Stadtteilsfeste und Umzüge, zur Verfügung gestellt. Mit den Mitteln wurden bisher die von den Stadtteilvereinen in Auftrag gegebenen Leistungen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (Absperrmaßnahmen, Reinigung, Müllentsorgung, Toilettenwagen u.a.) im Wege der stadtinternen Verrechnung von dem OB-Referat beglichen sowie ein fester Betrag an die Arbeitsgemeinschaft Stadtteilvereine (ARGE) ausbezahlt.

Neben den Stadtteilvereinen erhalten auch das Heidelberger Karnevalskomitee für den großen Fastnachtsumzug und der Ausschuss für den Heidelberger Sommertags- und Martinszug seit Jahren eine finanzielle Unterstützung. Gleiches gilt auch für die Durchführung des Volkstrauertags in Handschuhsheim.

Auf Grund der sich abzeichnenden Verschlechterung der Haushaltslage und mit dem Hintergrund, stärkere Eigeninitiative und eigenverantwortliches, wirtschaftliches Handeln zu fördern, wurde in Abstimmung mit der ARGE am 13.07.2004 eine Lösung erarbeitet, die dieser Situation Rechnung trägt. Danach wird der für die Stadtteilvereine verfügbare Betrag vollständig an die ARGE überwiesen. Die ARGE verteilt diesen Betrag nach einem bestimmten Schlüssel an die Stadtteilvereine.

Die Vergabe der Zuschüsse für den Fastnachtsumzug, den Sommertags- und Martinszug sowie den Volkstrauertag in Handschuhsheim verbleibt beim OB-Referat, da es sich hier um gesamtstädtische Veranstaltungen handelt.

Bis zum Jahr 2003 konnten die Haushaltsansätze für die Brauchtumpflege konstant gehalten werden. Im Haushaltsansatz 2004 wurde die allgemeine Einsparvorgabe in Höhe von 5 % (2.840 €) umgesetzt. Ebenso war die globale Minderausgabe in Höhe von 630 € abzuziehen.

In Abstimmung mit der ARGE wurde im Juli 2004 der für sie verfügbare Haushaltsansatz von 80 % (33.400 €) ausbezahlt. Der Anteil für die gesamtstädtischen Veranstaltungen – Fastnachtsumzug, Sommertags- und Martinszug, Volkstrauertag – liegt bei 9.350 €.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind 90 % des Haushaltsansatzes für die Brauchtumpflege freigegeben. Für die Freigabe der restlichen 10 % wird derzeit eine Entscheidung herbeigeführt.

Für den Haushalt 2005/2006 wurden die Ansätze in gleicher Höhe wie 2004 (54.120 €) vorgesehen.

II. Dienstleistungen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Das Amt 70 erbringt im Auftrag der Stadtteilvereine Dienstleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt (Stellen von Toilettenwagen, Absperrungen, Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung). Diese Entgelte werden teilweise von den Stadtteilvereinen als zu hoch empfunden.

Die Kosten für die Abfallentsorgung sind in der Abfallgebührensatzung abschließend geregelt und somit auch von vornherein kalkulierbar.

Für die weiteren Dienstleistungen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (Amt 70) müssen kostendeckende Entgelte erhoben werden. Diese bemessen sich an den in Anspruch genommenen Dienstleistungen und werden auf Stundenbasis abgerechnet. Je höher die Eigenleistung der Stadtteilvereine ausfällt, umso geringer sind naturgemäß auch diese Entgelte. Um den Stadtteilvereinen für eine künftige Beauftragung eine verlässliche Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben, wird das Amt 70 Festpreise für standardisierte Dienstleistungen festlegen und diese in einer Liste den Stadtteilvereinen zur Verfügung stellen. Die Preise berücksichtigen die jeweilige Eigenleistung der Stadtteilvereine (z.B. bei Selbstabholung von Toilettenwagen).

III. Genehmigungen des Amtes für öffentliche Ordnung

1. Gebühren für Verwaltungsentscheidungen

Auf Grund einer Entscheidung des damaligen Oberbürgermeisters Zundel vom 19.01.1976 wird es den Stadtteilvereinen seit dieser Zeit gestattet, für eine Brauchtumsveranstaltung im Jahr einen Heidelberger Platz ohne Entrichtung der Sondernutzungsgebühr (siehe unten) zu nutzen. Die sonstigen Gebühren (siehe unten) und Kosten (vor allem Reinigung) sind auch für diese Veranstaltungen von den Stadtteilvereinen zu zahlen. Diese sog. „Freischussregelung“ dient der Förderung des Brauchtums in den Stadtteilvereinen und hat sich bewährt. Derzeit fallen im Jahr neun Veranstaltungen unter diese Regelung (in erster Linie die Kerwen und Straßenfeste der jeweiligen Stadtteilvereine).

Für alle weiteren Veranstaltungen werden den Stadtteilvereinen vom Amt für öffentliche Ordnung Sondernutzungserlaubnisse nach dem Straßengesetz (StrG) und Gestattungen für die Abgabe von Speisen und Getränken nach dem Gaststättengesetz (GastG) erteilt. Die Stadtteilvereine werden in Bezug auf die zu entrichtenden Gebühren wie alle anderen Vereine behandelt. Für die Genehmigung einer Veranstaltung werden derzeit folgende Gebühren erhoben:

Sondernutzungsgebühr nach StrG	30,00 € ,
Gestattung nach GastG (pro Stand mit Speisen oder Getränken)	30,00 € für den ersten Tag, 25,00 € für jeden weiteren Tag,
Verwaltungsgebühr	30,00 €.

Es ist anzumerken, dass generell bei der Genehmigung von Veranstaltungen auf Straßen und Plätzen zwischen Vereinen und gewerblichen Veranstaltern unterschieden wird. Bei gewerblichen Veranstaltern ist die Gebühr für die Gestattung um 5,00 € höher. Auch die Stadtteilvereine profitieren von dieser Regelung.

2. Auflagen in Veranstaltungsgenehmigungen

Genehmigungen für Veranstaltungen werden mit verschiedenen Auflagen versehen, die sich aus gesetzlichen Beschränkungen und Anforderungen ergeben. Die Auflagen dienen der Sicherstellung dieser gesetzlichen Regelungen und sind ordnungsrechtlich erforderlich. Es geht dabei um Pflichten aus dem GastG, die bei einer Gestattung zur Abgabe von Speisen und Getränken zwingend zu beachten sind (Jugendschutz, Behandlung der Getränkeschankanlagen, lebensmittelhygienische Anforderungen, Umweltschutz etc.). Es geht zudem auch um den Schutz der AnwohnerInnen vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch eine Veranstaltung. Im Rahmen einer Gestattung sind die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz der AnwohnerInnen zwingend zu beachten. So werden etwa die zu beachtenden Lärmgrenzwerte der TA Lärm in die Genehmigung aufgenommen und in der Regel die vorherige Information der AnwohnerInnen und die Angabe einer Telefon-Hotline-Nummer während der Veranstaltung gefordert. Die Stadtteilvereine werden hinsichtlich der Auflagen in der Veranstaltungsgenehmigung nicht anders als andere Veranstalter behandelt.

Besonders die Auflagen zum Lärmschutz haben sich sehr bewährt. Dabei ist zu beachten, dass die AnwohnerInnen in der Regel nicht nur den Veranstaltungen der Stadtteilvereine, sondern deutlich mehr Veranstaltungen ausgesetzt sind. Das vom Amt für öffentliche Ordnung bei der Veranstaltungsgenehmigung praktizierte Lärmmanagement hat dazu geführt, dass die Anzahl der Beschwerden bei Veranstaltungen in den Stadtteilen deutlich zurückgegangen ist. Oftmals resultieren Beschwerden bei der Polizei oder beim Amt für öffentliche Ordnung aus fehlender Kenntnis einer Veranstaltung oder daraus, dass von den Veranstaltern niemand bekannt oder erreichbar ist. Die frühzeitige Information der Nachbarn über Tag und Dauer der Veranstaltung und die Möglichkeit, über die Hotline-Nummer einen Verantwortlichen zu erreichen, lässt viele amtliche Beschwerden erst gar nicht entstehen.

gez.

Beate W e b e r